

**Betrifft: ORF-Pressestunde 1.3.2015; NÖ Monitoringausschuss -  
Stellungnahme zur Barrierefreiheit**

Sehr geehrter Herr Landeshauptmann!

Sehr geehrter Herr Dr. Pröll!

**Der NÖ Monitoringausschuss befasste sich am 13. März 2015 mit dem Thema „Barrierefreiheit in NÖ“. Anlass dafür waren Ihre Aussagen zur Barrierefreiheit im Rahmen der ORF-Pressestunde am 1.3.2015. Diese lösten Betroffenheit in weiten Kreisen der Bevölkerung aus. Auch für den NÖ Monitoringausschuss waren Ihre Ausführungen zur Barrierefreiheit nicht nachvollziehbar.**

**Dem NÖ MTA obliegt es unter anderem gem. § 4 Abs.1 Zif.1 NÖ Monitoringgesetz, LGBl 9291, Empfehlungen und Stellungnahmen betreffend die Rechte von Menschen mit Behinderungen im Zusammenhang mit Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung im Sinne des § 2 leg.cit. gegenüber der NÖ Landesregierung abzugeben.**

**I. Der NÖ Monitoringausschuss nimmt dies daher zum Anlass, die rechtliche Situation zum Thema „Barrierefreiheit“ darzulegen.**

**• UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen**

Österreich hat 2008 die UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen ratifiziert. Gesetzgebung und Verwaltung des Bundes und der Bundesländer sind somit zur Umsetzung der darin normierten Menschenrechte für Menschen mit Behinderung verpflichtet.

Die UN-Konvention erfasst alle Lebensbereiche eines Menschen – von seiner Geburt an, über die Schulbildung, Gesundheitsversorgung, Arbeitsleben, Familie-, Freizeit-, Sport- und Kulturaktivitäten bis zum Ableben.

Die UN-Konvention verlangt, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt und diskriminierungsfrei an all diesen Lebensbereichen teilhaben können. Das ist nur möglich, wenn Menschen mit Behinderungen den vollen Zugang zur physischen, sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt, zu Gesundheit und Bildung sowie zu Information und Kommunikation haben.

**Auszug:**

***Art.9 UN-BRK verlangt, Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen.***

**Art. 30 UN-BRK** verpflichtet den Bund und die Bundesländer das Recht von Menschen mit Behinderungen anzuerkennen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben sowie an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilzunehmen.

Es sind alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen u.a. Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten haben, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung; ebenso ist der Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten sowie zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten sicher zu stellen.

**Wichtige Anknüpfungspunkte für die Umsetzung dieser Menschenrechte sind u.a. die Bauvorschriften der Länder und auch die Gleichbehandlungs- und Antidiskriminierungsgesetze des Bundes und der Länder.**

In diesem Zusammenhang wird auf die ausführliche Stellungnahme des NÖ Monitoringausschusses vom 1.8.2014 zur NÖ Bauordnung 2014 und NÖ Bautechnikverordnung hingewiesen (Beilage 1).

- **Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz, BGBl.I Nr.82/2005 idgF**

Ziel dieses Bundesgesetzes ist es, die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen zu beseitigen und zu verhindern; damit soll eine selbstbestimmte Lebensführung ermöglicht und eine gleichberechtigte Teilhabe am Leben ermöglicht werden.

Dieses Gesetz gilt für folgende Bereiche:

- (unmittelbare und mittelbare) Bundesverwaltung, inklusive Privatwirtschaftsverwaltung
- Zugang zu und die Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, soweit die Regelung dieser (Rechts-)Verhältnisse unmittelbare Bundeskompetenz ist.

***Darunter fallen z.B. Besuche von Gaststätten, Hotels, Museen,... usw.***

Der Bundesgesetzgeber schuf 2005 eine generelle Übergangsfrist für Bauwerke, die vor dem 1.1.2006 errichtet wurden, bis Ende 2015; für vom Bund genutzte Gebäude läuft diese Frist noch bis Ende 2019. Bis zum Ablauf dieser 10- bzw 15jährigen Übergangsfristen sind die Diskriminierungsregelungen (Schadenersatz) nur dann anwendbar, wenn eine Barriere rechtswidrig errichtet wurde; Ausnahmen gelten im Falle geringfügiger Kosten zur Beseitigung von Barrieren. Nach Ablauf dieser Zeiträume liegt eine mittelbare Diskriminierung wegen Behinderung vor und werden grundsätzlich Schadenersatzansprüche begründet; es erwachsen nur dann keine Schadenersatzansprüche, wenn die Beseitigung von benachteiligenden Bedingungen, insbesondere Barrieren, rechtswidrig oder wegen unverhältnismäßiger Belastungen unzumutbar wäre.

- **NÖ Antidiskriminierungsgesetz**

Eingangs wird auf die ausführliche **Empfehlung des NÖ Monitoringausschusses vom 7.7.2014 zum NÖ Antidiskriminierungsgesetz** hingewiesen (Beilage 2).

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz, LGBl 9290 verbietet Diskriminierungen von Menschen in verschiedenen Lebensbereichen, deren Regelung in die Gesetzgebungskompetenz des Landes fällt. Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz kennt kein einheitliches Schutzniveau – es schützt Menschen infolge ethnischer Zugehörigkeit umfassend, Menschen mit Behinderungen jedoch ausschließlich im Bereich der Arbeitswelt und somit nur in einem Teilbereich. Es schützt Menschen mit Behinderungen insbesondere nicht beim Zugang zu und Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen (einschließlich Wohnraum), Sozialschutz (einschließlich soziale Sicherheit und Gesundheitsdienste), sozialen Vergünstigungen und bei Bildung. Auch sieht es keine Übergangsfristen (Etappenpläne) betreffend Schadenersatzansprüche wegen mangelnder Barrierefreiheit vor.

Generell sieht das NÖ Antidiskriminierungsgesetz Schadenersatzansprüche als Sanktionen für Diskriminierungen vor.

**NÖ hat somit die Vorgabe des Art.5 der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen - Menschen mit Behinderungen gleichen und wirksamen rechtlichen Schutz vor Diskriminierung, gleichviel aus welchen Gründen, zu garantieren, nicht vollständig erfüllt.**

**II. Zur Problematik der finanziellen Belastung von z.B. GastwirtInnen durch die Umsetzung von Barrierefreiheit hat sich der Ausschuss vom Grundsatz her auch mit einigen positiven wirtschaftlichen Überlegungen zur Barrierefreiheit auseinander gesetzt.**

- Maßnahmen der Barrierefreiheit erreichen einen großen Teil der Bevölkerung:
  - 10 % der Bevölkerung sind auf Barrierefreiheit unbedingt angewiesen.
  - Für 30-40% der Bevölkerung ist sie notwendig.
  - Für 100% der Bevölkerung ist Barrierefreiheit von Vorteil.

Menschen benötigen aus unterschiedlichsten Gründen und auch oft für unterschiedliche Zeiträume Barrierefreiheit, z.B.:

- Eltern und Großeltern für bestimmte Lebensphasen der Kinder und Enkelkinder,

- Menschen aller Altersgruppen
  - mit kurzfristigen Bewegungseinschränkungen z.B. infolge von Sport- oder Verkehrsunfällen,
  - mit langfristigen bis dauernden Einschränkungen,
- Menschen im höheren Alter, weil mit dem Alterungsprozess sehr häufig Mobilitätseinschränkungen einhergehen (angesichts der demografischen Entwicklung wächst die Gruppe älterer Menschen stetig)

- **Barrierefreie Zugänge zur z.B. wirtschaftlichen und kulturellen Umwelt eröffnen neue Märkte:**

SeniorInnen sind heute eine attraktive Zielgruppe für bestimmte Branchen – Tourismus, Gastronomie, Gesundheit/Wellness, .... Dies war vor einigen Jahrzehnten noch nicht der Fall, weil man diese Altersgruppe noch nicht als Wirtschaftsfaktor wahrnahm.

Ähnlich ist es mit Menschen mit Behinderungen – sie werden derzeit noch nicht ausreichend als wirtschaftlich interessante Zielgruppe wahrgenommen. Hinzu kommt, dass Menschen mit Behinderungen diverse Angebote im Tourismus, Kulturbereich, in der Gastronomie, ... häufig auch in Gesellschaft von Angehörigen oder Bekannten wahrnehmen.

Es wäre somit eindimensional, „Barrierefreiheit“ ausschließlich als wirtschaftlichen Belastungsfaktor wahrzunehmen – parallel zu den einhergehenden Kosten eröffnen sich nämlich auch neue Marktchancen für viele Branchen.

Zur Erleichterung und zur Forcierung der notwendigen Umbauarbeiten zur Herstellung von Barrierefreiheit, möge das bestehende Fördersystem auf mögliche Unterstützungen überprüft werden.

**Eine mehrdimensionale Betrachtungsweise von Barrierefreiheit zeigt somit durchaus positive, wirtschaftliche Chancen.**

**Abschließend ist festzuhalten, dass internationale und innerstaatliche Normen den Bund und die Bundesländer zur Umsetzung der Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und insbesondere zu einer weitergehenden Umsetzung von Bestimmungen zur Barrierefreiheit verpflichten. Dies ist ein Faktum.**

**Der NÖ Monitoringausschuss nimmt weisungsfrei und unabhängig seine gesetzlichen Aufgaben wahr und sehr ernst; der Ausschuss bietet in diesem Rahmen seine Expertise in Bezug auf Menschenrechte von Menschen mit Behinderungen an.**